

Rechtsverordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Hochwasserrückhaltebecken Westhofen"  
Kreis Alzey-Worms  
vom 18. April 1986

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Hochwasserrückhaltebecken Westhofen".

§ 2

(1) Das Gebiet ist ca. 22,5 ha groß. Es liegt in der Gemarkung Westhofen in den Fluren 4, 18 und 19.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Uhrzeigersinn wie folgt:

Ausgehend von der nordwestlichen Ecke des Flurstückes Flur 18 Nr. 147/4 verläuft die Grenze entlang der Westgrenze dieses Flurstückes, überquert sodann die Wegeparzelle 203/10 geradlinig zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 154/6 und führt weiter an dessen südwestlicher Begrenzung entlang. Im weiteren verläuft sie entlang der Nordgrenze der Wegeparzelle 153/2 und 202/5 und überschreitet die Flurgrenze zu Flur 4.

Hier läuft sie entlang der Nordgrenze der dortigen Wegeparzelle 364/3 bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 326/1. Von hier überquert die Schutzgebietsgrenze in südliche Richtung den Weg 364/3 und die Bachparzelle 408/3, an deren südlichen Grenze sie in Richtung Westen zur Flurgrenze Flur 4/Flur 18 verläuft.

In der Flur 18 läuft sie entlang der südlichen Grenze der Bachparzelle 212/4 bis zum Flurstück 133, an dessen östlicher Grenze sie nach Süden verläuft. Ab diesem Eckpunkt verläuft sie entlang der Südgrenze der Flurstücke 133, 201/4 und 129/1. Entlang der süd- bzw. südöstlichen Grenzen der Flurstücke 128/2, 127/2, 126/11, 126/8 und 126/5 verläuft die Schutzgebietsgrenze in westlicher Richtung weiter. Sie verläuft weiterhin entlang der nordwestlichen Grenze von Flurstück 125/5 und entlang der Nordgrenze von Flurstück 125/6 und überquert die Wegeparzelle 199/2. Sie läuft entlang der Südgrenze des Weges 198, überquert sodann den Weg 197 und verläuft entlang dessen westlicher und sodann südlicher Grenze weiter in westlicher Richtung. Am westlichen Wegeparzellenende überquert sie den Weg 196/3 und läuft an dessen Westgrenze, die gleichzeitig Flurgrenze zur Flur 19 ist, in Richtung Norden.

In der Flur 19 läuft sie entlang der Wegeparzellen-Südgrenze 29/2 über die Südgrenzen der Wegeparzellen 166/2, 42/2, 168/2 und 167/2 in westliche Richtung weiter. Sodann läuft sie weiter in südlicher Richtung entlang der Ostgrenzen der Parzellen 59/5, 59/4, 60/1 und 61/1. Ab dem südöstlichen Eckpunkt dieser Parzelle verläuft die Grenze entlang der Südgrenze weiter in Richtung Westen, überquert den Weg 169/3 zur Südgrenze des Weges 271 hin, an dessen Südgrenze sie in westlicher Richtung weiter verläuft. Sie überquert hier die Wegeparzelle 270 und läuft entlang deren westlicher und dann südlicher Grenze zuerst nach Norden und dann nach Westen weiter. Dort trifft sie auf die Wegeparzelle 275 und verläuft entlang deren östlicher Grenze in Richtung Norden, überquert die Bachparzelle Nr. 285 und verläuft weiter in Richtung Norden entlang der östlichen Grenze der Wegeparzelle 268, bis sie auf den nordwestlichen Eckpunkt des Weges 269 trifft, von wo aus sie an dessen Nordgrenze in östlicher Richtung weiterverläuft. Sodann geht sie weiter entlang der Nordgrenzen der Wegeparzellen 289 und 164/3, am Eckpunkt letztgenannter sie die Flurgrenze zwischen Flur 19 und Flur 18 sowie die Wegeparzelle Flur 18 Nr. 196/4 geradlinig überquert.

Entlang der Nordgrenze des Weges 203/6 läuft sie nach Osten weiter bis zum südwestlichen Eckpunkt der Grabenparzelle 215/3, an dessen westlicher Grenze sie nach Norden verläuft und auf die Südgrenze der Parzelle 183/5 (Landesstraße 386) trifft. Von hier läuft sie entlang dieser Südgrenze in östlicher Richtung zum Ausgangspunkt (nordwestliche Ecke, Flurstück 147/7).

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Wasserflächen und Uferzonen des Rückhaltebeckens einschließlich der Vorsperre und der zu- und abführenden Wasserläufe, der Schutzpflanzungen und der Inseln zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie der stillen Erholung.

### § 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,

3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
5. die Errichtung oder Unterhaltung von Jagdeinrichtungen aller Art, einschließlich die Anlage oder Unterhaltung von Wildfutterplätzen,
6. das Anlegen oder Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
7. das Baden, das Lagern oder Zelten,
8. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
9. das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art auf Wegen und Flächen außerhalb des ausgewiesenen Parkplatzes und dessen Zufahrt, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen landwirtschaftlicher Anlieger bzw. sonstiger Durchfahrtsberechtigter,
10. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen bzw. -fahrzeugen,
11. das Reiten, außer auf den das Schutzgebiet umgrenzenden Wegen,
12. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
13. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten des Gewässers oder seiner Ufer,
14. die Anwendung von Bioziden,
15. die Ausbringung von chemischen Stoffen, die Pflanzen oder Tiere schädigen,
16. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände,
17. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
18. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,

19. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung in der freien Natur,
20. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder sich auf ein sonstiges öffentliches Interesse begründen,
21. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,
22. das Befahren der Wasserfläche und der Wasserläufe mit Wasserfahrzeugen und schwimmendem Gerät,
23. das Aufstellen und Betreiben von Kiosken und fahrbaren Verkaufsständen,
24. das Angeln,
25. die Jagd auf Wasserwild, ausgenommen in der Zeit vom 15.09. bis 15.12. eines jeden Jahres.

#### § 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für

1. die Nutzung der sonstigen Grundstücke im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Nr. 25,
3. das Betreten und Befahren des Schutzgebietes auf den öffentlichen Wegen und das Betreten des Schutzgebietes auf den Wanderwegen,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der wasserwirtschaftlichen Anlagen und Bauwerke, mit der Ausnahme des § 4 Abs. 1 Nr. 14 und 15,
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung von unterirdischen Fernmeldeleitungen bzw. Pipelines, soweit nicht gegen § 4 verstoßen wird,
6. die ordnungsgemäße Unterhaltung des Regenrückhaltebeckens,

7. das ordnungsgemäße Ausästen von Bäumen in einem 20 m breiten Schutzstreifen der 20 KV-Freileitungen, soweit dies zur Vermeidung von Schäden an den Leitungen erforderlich ist,

8. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

#### § 6

(1) Der/Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Untere Landespflegebehörde, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

#### § 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

#### § 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über und unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
- § 4 Nr. 4 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 5 Jagdeinrichtungen aller Art errichtet oder unterhält, einschließlich Wildfutterplätze anlegt oder unterhält,
- § 4 Nr. 6 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr. 7 badet, lagert oder zeltet,
- § 4 Nr. 8 Feuer anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 9 mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb von Straßen und Feldwegen fährt oder parkt, mit Ausnahme auf dem ausgewiesenen Parkplatz und dessen Zufahrt sowie wer landwirtschaftlicher Anlieger bzw. Durchfahrtsberechtigter ist,
- § 4 Nr. 10 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge bzw. -fahrzeuge betreibt,
- § 4 Nr. 11 innerhalb der das Schutzgebiet umgrenzenden Wege reitet,
- § 4 Nr. 12 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 13 Gewässer oder seine Ufer herstellt, beseitigt oder umgestaltet,
- § 4 Nr. 14 Biozide anwendet,
- § 4 Nr. 15 chemische Stoffe, die Pflanzen und Tiere schädigen, ausbringt,

- § 4 Nr. 16 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände, beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 17 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, ab-brennt oder beschädigt,
- § 4 Nr. 18 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen ein-bringt,
- § 4 Nr. 19 gebietsfremde Tiere aussetzt oder in der freien Natur ansiedelt,
- § 4 Nr. 20 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder sich auf ein sonstiges öffentliches Interesse begründen,
- § 4 Nr. 21 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet,
- § 4 Nr. 22 die Wasserfläche oder die Wasserläufe mit Wasserfahrzeugen und schwimmendem Gerät befährt,
- § 4 Nr. 23 Kioske oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder betreibt,
- § 4 Nr. 24 angelt,
- § 4 Nr. 25 außerhalb der Zeit vom 15.09. bis 15.12. eines jeden Jahres Wasserwild bejagt,
- § 6 Abs. 1  
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms  
Alzey, 18. April 1986



(Rein)  
Landrat

Anlage  
Karte mit Grenzeintragung